

Referat von Frau Regula Unteregger, Vorsteherin des Sozialamtes der
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern:

„Reformen in den Bereichen Arbeitsintegration und Abklärung“

(Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Direktor hat es angesprochen: In der Sozialhilfe befindet sich derzeit vieles im Wandel. Wir haben Reformen eingeleitet, die dazu dienen sollen, auf verschiedensten Ebenen Anreize, Massnahmen, Prozesse oder auch Strukturen zu verbessern. Für diese Entwicklung gibt es verschiedene Auslöser

- Auf gesamtstaatlicher Ebene Revision FILAG /Sozialhilfe stark betroffen
- In der GEF festgestellten Handlungsbedarf
- Umsetzung von überwiesenen parlamentarischen Vorstössen

Die Reformen fallen zeitlich in eine Phase der weltweiten Rezession. Wir haben mit diesen anstehenden Reformen rechtzeitig die erforderlichen Veränderungsprozesse eingeleitet.

Ueberblick:

Reformen Folie:

Rechtliche Grundlagen

1. Revision des SHG: Sie ist in zwei unterschiedlichen Vorlagen in die Vernehmlassung geschickt worden.

- a) Im Rahmen der Revision FILAG stellt die Änderung im Sozialhilfegesetz ein wesentliches Element dar: Anreize in der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. Referat „Reform der Finanzierung der Sozialhilfe“) / Sozialinspektorate, stärkerer Einfluss des Kantons auf die Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen (direkte Steuerung und Abgeltung / auch Erkenntnis aus dem Sozialgipfel 2009):
- b) separate, zweite SHG- Vorlage: insbesondere Schweigepflicht und Datenschutz

Inkrafttreten 2012

2. Sozialhilfeverordnung: Kürzungen bei Zulagen und Einkommensfreibeträgen (EKF) für Jugendliche und junge Erwachsene. Inkrafttreten Mitte 2010



Weitere Zielsetzungen der Direktion, die wichtig und geeignet sind, die Sozialhilfe durch ihre präventive Wirkung zu entlasten

- EL für Familien als eine der vom Regierungsrat priorisierte Massnahme der Familienpolitik
- Erarbeitung eines Integrationsgesetzes
- Optimierung der Suchthilfeangebote durch eine Klärung/Anpassung der Strategie
- Neuregelung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Reformen im Alters- und Behindertenbereich

Ich möchte nachfolgend zwei Aspekte etwas vertiefen

- Massnahmen im Bereich der Arbeitsintegration, insbesondere im Hinblick auf steigende Fallzahlen infolge der Wirtschaftskrise

1. Missbrauchsbekämpfung mit Sofortarbeitsplätzen, Sozialinspektoren und gelockerten Datenschutzbestimmungen
Massnahmen im Bereich der Arbeitsintegration:
Durch direktere Steuerung die Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen flexibler und noch differenzierter gestalten

Das seco rechnet für 2010 schweizweit mit einer Arbeitslosenquote von 5%. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fallzahlen in der Sozialhilfe mit den 2010 einsetzenden Aussteuerungen ansteigen werden. Eine entsprechende Tendenz ist bereits 2009 spürbar, weil es zunehmend weniger gelingt, Klientinnen und Klienten von der Sozialhilfe abzulösen.

In der Wirtschaftskrise werden Menschen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund und Bildungsstand ihre Arbeit verlieren, was sich auch bei der Sozialhilfe zeigen wird. Erfolgversprechende Massnahmen zur Reintegration müssen daher punkto Inhalt und Anforderung ebenfalls entsprechend vielfältig sein. Mit der geplanten Reform werden wir das Angebot direkt steuern und damit schneller den sich wandelnden Klientenprofilen und der Arbeitsmarktentwicklung anpassen können. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen beco, Berufsbildung, IV und uns (Sozialamt) wird uns bei den Einschätzungen unterstützen können.

Wir verfügen im Kanton Bern in der Sozialhilfe mit den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten (BIAS) bereits über ein differenziertes und professionelles System. Das Konzept verfolgt eine Stufenlogik, die von Angeboten der sozialen Stabilisierung bis hin zu Angeboten der beruflichen Integration reicht. Mit dieser Angebotsdifferenzierung verfolgen wir in Bern die Stossrichtung, welche die kürzlich veröffentlichte Seco-Studie „Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg?“ als dringende Optimierung der Programmlandschaft empfiehlt. (Vermittlungsquote in den 1. Arbeitsmarkt 2008 28%)

Unser Konzept ist gut, aber wir müssen es noch effizienter und flexibler gestalten: Heute erstatten wir den Gemeinden die Mittel, sich die Plätze bei den Trägern einzukaufen oder selber Plätze anzubieten. Direkte Leistungsverträge ermöglichen nicht nur mehr Flexibilität und Transparenz, sondern auch die Durchlässigkeit zwischen Angeboten der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen (ALV, IV).

Unsere Vision ist die eines umfassenden und ganzheitlichen Ergänzenden Arbeitsmarktes, der alle Integrationsangebote – vom Praktikum im 1. Arbeitsmarkt bis zu Dauerarbeitsplätzen in der geschützten Werkstatt einer Sozialfirma erfasst und sie in einen Zusammenhang zu einander stellt. Wir gedenken, unser kantonales Konzept in diesem Sinne weiterzuentwickeln und zukünftig ein breiteres Spektrum an Integrationsbedürfnissen abzudecken, das einerseits dauerhafte und andererseits vorübergehende Integrationsangebote enthält. Eine gute interinstitutionelle Zusammenarbeit mit beco, Berufsbildung und IV ist für die Umsetzung dieser Zielsetzung sehr wichtig.

2. Missbrauchsbekämpfung mit Sofortarbeitsplätzen, Sozialinspektoren und klaren Datenschutzbestimmungen

2.1. Abklärung von Arbeitsfähigkeit und Aufdeckung von Schwarzarbeit: Sofortarbeitsplätze als Instrument der Abklärung und Missbrauchsbekämpfung

Wir werden unsere Angebote – die auch heute schon Abklärungen und Stellenvermittlungen beinhalten mit Sofortarbeitsplätzen für ein bestimmtes Klientel ergänzen. Wir schaffen zusätzliche Plätze für Personen, bei denen die Abklärung von Arbeitsfähigkeit- bzw. Arbeitswille nötig ist oder bei denen Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen infolge Schwarzarbeit besteht. Die konkrete Ausgestaltung für die flächendeckende Einführung wird durch die Pilotprojekte in den Städten Bern und eventuell Biel erprobt. (Motion Messerli)

2.2. Sozialinspektion als Unterstützung bei der Leistungsabklärung

Sozialhilfe soll nur erhalten, wer staatliche Unterstützung braucht, weil er oder sie die Existenz nicht mehr selber sichern kann.

Per 2012 gesetzliche Grundlage für Sozialinspektion

In der indirekten SHG-Revision im Rahmen des FILAG wird per 2012 eine Grundlage für Sozialinspektion geschaffen. Mit der Gesetzesrevision werden die Organisation und die Aufgaben

der Sozialinspektion geregelt. Weiter werden die Voraussetzungen sowie die Vorgehensweisen bei den Sachverhaltsabklärungen festgelegt.

Der Entwurf lässt verschiedene Organisationsformen für den Einsatz von Sozialinspektoren zu. Die politische Diskussion im Gesetzgebungsverfahren wird zeigen, was künftig gelten soll. Denkbar ist ein zentrales, vom Kanton bereitgestelltes Inspektorat, regional, von den Gemeinden angestellte Sozialinspektorinnen und –inspektoren oder die Möglichkeit, dass Gemeinden unter Einhaltung kantonaler Vorgaben private Firmen mandatieren können.

Das zukünftige Modell soll eine hohe Qualität der Sozialinspektion sicherstellen und rechtliche, politische sowie fachliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Sozialinspektion ist ein neues und sensibles Arbeitsgebiet, dessen Einführung intensiver Vorbereitungsarbeiten bedarf. Mit der Sozialinspektion entstehen verschiedene Schnittstellen, etwa zwischen Sozialdienst und Polizei. Diese müssen koordiniert und die Aufgaben im Zusammenhang mit Sozialinspektion genau definiert werden.

Sozialinspektion bereits ab 2010 nach spezifischen kantonalen Vorgaben möglich

Die GEF hat im Frühling dieses Jahres kommuniziert, dass die Sozialdienste bereits ab 2010 Zugang zu flächendeckender Sozialinspektion erhalten. Wir setzen das um, indem ab nächstem Jahr bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes 2012 Mandate von Sozialdiensten an private Firmen über den Lastenausgleich finanziert werden. Sozialinspektion als kommunale Aufgabe verlangt Augenmass, die Sicherstellung eines verhältnismässigen Vorgehens und eine kompetente sowie professionelle Ausführung. Die GEF wird den Gemeinden anfangs 2010 mit einer BSIG-Weisung¹ verbindliche Vorgaben zur Auftragserteilung an private Sozialinspektionsfirmen bekannt geben. Diese Weisung definiert unter anderem die zulässigen Vorgehensweisen bei der Sachverhaltsabklärung. Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen ausschliesslich sogenannte „offene“ Ermittlungen durchführen. Zur Sozialinspektion gehören vertiefte Dokumentenanalysen, Internetrecherchen oder Abklärungen bei verschiedenen Amtsstellen. Weiter sind Besuche zu Hause oder am Arbeitsplatz zulässige Abklärungsmethoden. Die Einhaltung der Vorgaben wird für uns zentral sein.

2.3. Erleichterte Abklärungen durch klare Regelungen im Datenschutzklärung

Im Datenschutz herrscht heute grosse Unsicherheit, wenn es für Sozialdienste darum geht, gegenüber Dritten Auskünfte über ihre Klientinnen und Klienten zu erteilen oder Informationen von andern Amtsstellen oder von Dritten einzuholen. Hier bringt die SHG-Revision nun Klarheit

¹ Bernische systematische Information für Gemeinden (BSIG).

und Sicherheit. Gleichzeitig wird ebenso klar festgelegt, welche Behörden ihrerseits zu Auskünften gegenüber Sozialdiensten verpflichtet sind.

Das generell geltende Amtsgeheimnis wird durch ein präzise umschriebenes Sozialhilfegeheimnis ersetzt. Neu sollen die Sozialhilfebehörden eine Anzeigepflicht für Verbrechen im Zusammenhang mit Sozialhilfe haben (z.B. Betrug). Rechtswidriger Bezug von Sozialhilfeleistungen wird nicht toleriert.

Das Gesetz definiert nun klar, in welchen Fällen das Sozialhilfegeheimnis durchbrochen wird, um die Weitergaben von Informationen an Behörden und Privatpersonen zu ermöglichen.

Die Sozialdienste sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen. Es wird eine klare gesetzliche Regelung hinsichtlich Auskunftspflichten statuiert. Auskunftspflichtig sind beispielsweise die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden oder auch die Sozialversicherungsbehörden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, aber auch Privatpersonen (Ehepartner, Wohnungsvermieter, Arbeitgeber von Personen, die Sozialhilfe beanspruchen). Die Änderungen definieren zum Teil nicht neues Recht, bringen aber für die betroffenen Behörden die nötige Klarheit in ihrem Arbeitsalltag.

Ich habe die drei Themen Arbeitsintegration, Leistungsabklärung durch Sozialinspektoren und Datenschutz aus einem ganzen Bündel von Reformen herausgegriffen. Sie sollen zeigen, wie wir insbesondere angesichts der Wirtschaftskrise mit den Herausforderungen in der Sozialhilfe umgehen wollen:

- Systemverbesserungen
- Verstärkte Abklärungen und Kontrollen
- Investition in die Menschen in der Sozialhilfe, damit sie fit bleiben oder werden für die Zeit nach der Krise